

## KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat in seiner Sitzung vom 05.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, mehrheitlich (11 Fürstimmen und 1 Enthaltung) beschlossen, den vom/n Planer/in AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 308-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flauring im Bereich 2297/1 KG 81301 Flauring (zur Gänze/zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flauring vor:

Umwidmung

Grundstück 2297/1 KG 81301 Flauring

rund 3135 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-2

sowie

alle Geschosse (laut planlicher Darstellung) rund 2664 m<sup>2</sup>

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). VW-1: Errichtung e. lärmabgeschirmten Freibereichs je WE m. Anschluss an Aufenthaltsraum; Mind. 1 Fenster in AH-Räumen (sofern an NW- od. SO-Fassade situiert) bei BK I+III von L11 abgewandt; Ausführung von Lüftungsanlage (hygienischer Luftwechsel 0,4-fach) bei ausschließl. Richtung L11 orientierten AH-Räumen; Damm oder Damm+LSW (m“≥25kg/m<sup>2</sup>) bis 1,5m über OK L11; Massive Flügelwände an SW-Fassaden BK I+III; Balkone m. geschl. Brüstung (m“≥15 kg/m<sup>2</sup>) u. absorb. Deckenuntersicht (aw>0,6)

sowie

alle Geschosse (laut planlicher Darstellung) rund 471 m<sup>2</sup>

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

**Personen, die in der Gemeinde Flauring ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Flauring eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Flauring unter <https://www.flauring.gv.at> abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Flauring



angeschlagen am: 06.05.2026

abgenommen am: 21.05.2026